



# **STATUTEN DES STADTVEREINES SCHÄRDING**

beschlossen in der Stadtvereinssitzung am 6.11.2006

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Stadtverein Schärding*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schärding und erstreckt seine Tätigkeit auf die Katastralgemeinde Schärding-Stadt (Altstadt - lt. Ortssatzung) des Bezirkes Schärding, Oberösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 2.1. den Schutz, die Erhaltung und die Gestaltung des historischen Ortsbildes der Stadt Schärding (Altstadt - lt. Ortssatzung)
- 2.2. die Erhaltung und Pflege des Erscheinungsbildes der Stadt Schärding (Altstadt - lt. Ortssatzung) und Beratung im Bereich der näheren Umgebung (Schonzone).

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Arbeitssitzungen, Versammlungen, Vorträge, Diskussionsabende, Vornahme von Besichtigungen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten, Teilnahme an Bauverhandlungen und sonstigen Begehungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle großjährigen, physischen Personen werden.  
Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt über Vorschlag durch ein Vereinsmitglied nach zustimmender, mehrheitlicher Beschlussfassung in einer Arbeitssitzung, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.  
Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung des Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied an fünf aufeinander folgenden Vereinsabenden trotz gehöriger Benachrichtigung unentschuldigt nicht erschienen ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Pflichtverletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens über Empfehlung des Vorstandes verfügt werden. Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

**§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

**§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder,
  - c. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. c).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands ;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann/Obfrau und zwei Stellvertretern/innen,
- b) Schrift- und Rechnungsführer/in und einem Stellvertreter/in,
- c) zwei Beiräten

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten eines anderen Vereinsorgans zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung laut dieser Statuten;
- (2) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (5) Vorbereitung der Arbeitssitzungen des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schrift- und Rechnungsführers/der Schrift- und Rechnungsführerin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Die Beiräte haben den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

#### **§ 14: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Stadtgemeinde Schärading für Ortsbildgestaltende und erhaltende Maßnahmen übergeben werden.